

(7) Bei Zuwendungen an ein Land oder an eine seiner Einrichtungen bedarf es der Beibringung der im Abs. 3 genannten Unterlagen über die Verausgabung der Mittel zur Rechnung der Reichshauptkasse nicht; die Unterlagen sind der Staatshaushaltsrechnung des Landes beizufügen. In diesen Fällen ist der Reichshauptkasse für die Rechnungslegung mitzuteilen, an welcher Stelle der Staatshaushaltsrechnung des Landes die Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und  
Volksbildung

In Vertretung des Staatssekretärs  
gez. Kunisch.